



Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 1 von 12	

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Elite Food Sp. z o.o.

Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 2 von 12	

§ 1


Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“ genannt) gelten für alle Kauf- und Lieferverträge über Fleisch und Fleischerzeugnisse (nachfolgend gemeinsam „Waren“ genannt), die zwischen der Elite Food Sp. z o.o. (nachfolgend „VERKÄUFER“ genannt) und ihren Geschäftspartnern, d.h. als Unternehmer tätigen natürlichen Personen, juristischen Personen und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit (nachfolgend „KÄUFER“ genannt), unabhängig vom Ort und Land ihres Geschäfts- oder Wohnsitzes, geschlossen werden.

§ 2

1. Diese AVB bilden einen integralen Bestandteil der in § 1 der AVB genannten Verträge.
2. Die einzelnen Bestimmungen der AVB können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des VERKÄUFERS, bei sonstiger Nichtigkeit, geändert oder ausgeschlossen werden.
3. Diese Bedingungen sind für die Parteien bei allen weiteren Transaktionen bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung wird bei der Annahme dieser AVB durch den KÄUFER im Rahmen des ersten Vertrags mit dem VERKÄUFER, auf den sie Anwendung finden, davon ausgegangen, dass sie auch für weitere Verträge sowie alle damit verbundenen Ereignisse, Handlungen und Dokumente angenommen worden sind.
4. Bedingungen, die diesen AVB widersprechen, sind für den VERKÄUFER nicht bindend, auch wenn sie vom VERKÄUFER nicht ausdrücklich abgelehnt wurden. Der VERKÄUFER ist an solche Bedingungen nur gebunden, wenn er einer abweichenden Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien schriftlich zugestimmt hat. Fehler und offensichtliche Irrtümer binden die Parteien nicht. Insbesondere werden „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ oder „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des KÄUFERS oder andere Bedingungen oder Dokumente ähnlicher Art, darunter jegliche Musterverträge oder Regelungen des KÄUFERS, nicht dadurch angenommen, dass der VERKÄUFER eine Auftragsbestätigung oder ein anderes Dokument, in dem auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, unterzeichnet hat. Ein Vertragsabschluss durch den VERKÄUFER kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass ausschließlich die vorliegenden AVB Anwendung finden; insbesondere werden die vom KÄUFER vorgelegten Bedingungen nicht anerkannt (defensive Klausel).

§ 3

1. Ein Kauf- oder Liefervertrag über die Waren kommt durch die Aufgabe einer Bestellung durch den KÄUFER in der in Abs. 2 genannten Form und ihre Annahme durch den VERKÄUFER in der in Abs. 3 genannten Form oder mit der Abgabe von übereinstimmenden schriftlichen Willenserklärungen zum Vertragsschluss durch die Parteien zustande. Die Bestellung des KÄUFERS stellt ein Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches dar und der KÄUFER bleibt an seine Bestellung so lange gebunden, bis er sie gemäß Artikel 66² des Zivilgesetzbuches widerruft, d.h. bis zur Auftragsbestätigung durch den VERKÄUFER. Eine vom KÄUFER in elektronischer Form aufgegebenene Bestellung ist für den KÄUFER verbindlich unabhängig davon, ob der VERKÄUFER ihren Erhalt bestätigt hat. Die Anwendung der Bestimmungen des Art. 66¹ § 1-3 des Zivilgesetzbuches ist ausgeschlossen. Eine etwaige Bestätigung des Eingangs der Bestellung durch den VERKÄUFER ist in keinem Fall als Annahme der Bestellung oder als Vertragsschluss zu werten.
2. Der KÄUFER kann Bestellungen schriftlich, per Fax oder per E-Mail tätigen.
3. Eine Bestellung des KÄUFERS oder eine Bestätigung der Bestellung durch den KÄUFER ist dann gültig, wenn sie von einem Vertretungsberechtigten des KÄUFERS vorgenommen wurde. Die auf der Seite des KÄUFERS handelnde Person ist verpflichtet, dem VERKÄUFER eine Urkunde vorzulegen, aus der sich ihre Befugnis ergibt, den KÄUFER zu vertreten oder Willenserklärungen in seinem Namen und auf seine Rechnung abzugeben, darunter Handelsverträge zu schließen. Zu diesem Zweck kann der KÄUFER das Formular der Ermächtigung zur Aufgabe von Bestellungen nutzen, das diesen AVB als Anlage Nr. 2 beigelegt ist. Handlungen, die von einer Person vorgenommen werden, die zur Aufgabe von Bestellungen für den KÄUFER nicht befugt ist, sind für den VERKÄUFER nicht bindend, es sei denn, dass aufgrund der Gegebenheiten (u.a. der vorher ausgeführten Verträge) anzunehmen ist, dass diese Person im Namen und auf Rechnung des KÄUFERS handelt.
4. Die Bestellung gilt zu dem Zeitpunkt als angenommen, zu dem der VERKÄUFER eine Auftragsbestätigung per Einschreiben, Fax oder E-Mail an den KÄUFER übermittelt hat. Wird vom VERKÄUFER binnen 7 Tagen nach Erhalt der Bestellung keine Auftragsbestätigung übermittelt, kommt kein Vertrag zustande. Eine konkludente Annahme der Bestellung durch den VERKÄUFER im Sinne von Art. 68² des Zivilgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 3 von 12	

5. Dem Abschluss eines Kauf- oder Liefervertrags über die Waren in der in den vorstehenden Abs. 1 und 2 vorgesehenen Form können insbesondere: Verhandlungen, Anfragen des KÄUFERS, Angebote des VERKÄUFERS vorausgehen. Ein Vertrag gilt jedoch erst dann als geschlossen, wenn die in den vorstehenden Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

6. Der VERKÄUFER behält sich das Recht vor, die Bestellung oder den Vertrag zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese(r) aufgrund des Fehlens bestimmter Produkte oder Halbfabrikate mengen- oder sortimentsmäßig nicht ausgeführt werden kann. Dieses Recht ist auch mit einer Änderung der Lieferfrist verbunden.

7. Weicht die Auftragsbestätigung des VERKÄUFERS von der Bestellung des KÄUFERS ab, kommt der Vertrag zu den vom VERKÄUFER vorgeschlagenen Bedingungen zustande, wenn der KÄUFER nicht spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt dieser Bestätigung einen ausdrücklichen Widerspruch schriftlich, per Fax oder per E-Mail, bei sonstiger Nichtigkeit, erklärt.

8. Änderungen der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen durch den KÄUFER bedürfen einer Bestätigung durch den VERKÄUFER, die schriftlich, per Fax oder per E-Mail, bei sonstiger Nichtigkeit, und im Falle eines schriftlichen Vertrags - schriftlich, bei sonstiger Nichtigkeit, zu erfolgen hat, und gelten nur für das jeweilige (einzelne) Handelsgeschäft.

9. Mündliche oder fernmündliche Abreden sind nur gültig, wenn und sobald sie vom VERKÄUFER ausdrücklich schriftlich, per Fax oder per E-Mail, bei sonstiger Nichtigkeit, bestätigt werden.

10. Anzeigen, Werbungen, Kataloge und andere Werbematerialien, die die vom VERKÄUFER angebotenen Waren betreffen, haben nur eine informative Funktion und stellen kein Angebot im Sinne der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches dar, während die vom VERKÄUFER übergebenen Muster und Proben der Waren nur zu Anschauungs- und Vorführzwecken dienen.

§ 4

Bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der AVB und dem Inhalt der vom VERKÄUFER angenommenen und bestätigten Bestellung oder dem Inhalt des schriftlichen Vertrags finden die Bestimmungen der jeweiligen Bestellung oder des schriftlichen Vertrags Anwendung.

§ 5

1. Die Bestellungen des KÄUFERS müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Art der bestellten Waren;
- b) Menge der bestellten Waren;
- c) Frist für die Durchführung des Auftrags;
- d) Einzelpreis und Gesamtpreis der bestellten Waren;
- e) Fälligkeit des Kaufpreises;
- f) Ort der Herausgabe der Waren an den KÄUFER.

2. Der VERKÄUFER haftet nicht für ungenaue Angaben oder Fehler in der Bestellung, er versucht jedoch, diese nach Möglichkeit zu beseitigen.


§ 6

Der KÄUFER ist ohne schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS, bei sonstiger Nichtigkeit, nicht berechtigt, die Rechte aus dem mit dem VERKÄUFER geschlossenen Kaufvertrag über die Waren abzutreten.

§ 7

1. Der VERKÄUFER haftet aufgrund der Gewährleistung für die Mängel der Waren zu den nachstehend festgelegten Bedingungen, es sei denn, dass der VERKÄUFER dem KÄUFER eine Garantie für bestimmte Waren gewährt. Im letztgenannten Fall ist die Gewährleistungshaftung des VERKÄUFERS für Sachmängel - vorbehaltlich zwingend geltender Rechtsvorschriften - ausgeschlossen und die Bedingungen der Garantie ergeben sich aus einem gesonderten Dokument, den „Garantiebedingungen“.

2. Die Haftung des VERKÄUFERS im Rahmen der Gewährleistung umfasst ausschließlich Mängel, die bereits vor dem Gefahrenübergang auf den KÄUFER existierten, oder Mängel, die auf Ursachen zurückzuführen sind, welche in der

Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 4 von 12	

gelieferten Ware selbst liegen. Der KÄUFER trägt insoweit die Beweislast. Die Haftung des VERKÄUFERS erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem KÄUFER zum Zeitpunkt der Herausgabe der Ware bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkannt werden konnten.

3. Der VERKÄUFER haftet im Rahmen der Gewährleistung nicht für mechanische Schäden an den Waren. Dies gilt auch für Transportschäden (es sei denn, dass er gleichzeitig Frachtführer ist oder die Beförderung organisiert), Schäden, die durch unsachgemäße Entladung verursacht wurden, sowie Schäden, die infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Handhabung oder Lagerung der Ware durch den KÄUFER oder Dritte, oder aus vom VERKÄUFER nicht zu vertretenden Gründen entstanden sind. Darüber hinaus sind Gewährleistungsansprüche des KÄUFERS bei geringfügigen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware ausgeschlossen.

4. Der KÄUFER ist berechtigt, die Ware oder die Verpackung nach der in diesem Paragraphen beschriebenen Vorgehensweise zu beanstanden. Die Reklamation der Ware oder der Verpackung wird vom VERKÄUFER nur bearbeitet, wenn die nachfolgend erläuterte Vorgehensweise eingehalten wurde.

5. Der KÄUFER ist nur dann zur Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche berechtigt, wenn er seiner Pflicht zur Untersuchung des Liefergegenstandes und zur Anzeige der erkannten Mängel an den VERKÄUFER wie unten beschrieben nachgekommen ist.

6. Der KÄUFER ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt - vor allem auf Menge und Qualität hin - sorgfältig zu untersuchen und eventuelle Fehlmengen oder Transportschäden des Vertragsgegenstandes, bei sonstigem Verlust des Rechts auf Mängelrüge, festzustellen.

7. Bei Erhalt der Ware ist der KÄUFER verpflichtet, die Ware hinsichtlich der Art, Menge und Qualität (Menge, Material, Eigenschaften) zu prüfen. Stellt der KÄUFER beim Empfang der Ware eine Differenz zwischen der gelieferten und der auf den Lieferpapieren angegebenen Menge oder eine Beschädigung der Ware fest, sollte er auf dem Liefersdokument (worunter unter anderem der Frachtbrief zu verstehen ist) Einwände erheben. Wird die Ware nicht wie oben beschrieben untersucht oder werden vom KÄUFER keine Einwände erhoben, führt dies zum Verlust aller dem KÄUFER zustehenden Gewährleistungsansprüche.

8. Wird die Ware vom KÄUFER mit eigenem Transport abgeholt, ist er verpflichtet, die Übereinstimmung der Ware mit der Bestellung hinsichtlich Art, Menge und Qualität zu prüfen und mit eigenhändiger Unterschrift auf dem Liefersdokument zu bestätigen. Stellt der KÄUFER bei Abholung der Ware eine Differenz zwischen der gelieferten und der auf den Lieferpapieren angegebenen Menge oder eine Beschädigung der Ware fest, sollte er seine Einwände auf dem Liefersdokument vermerken. Wird die Ware nicht wie oben beschrieben untersucht oder werden vom KÄUFER keine Einwände erhoben, führt dies zum Verlust aller dem KÄUFER zustehenden Gewährleistungsansprüche. Bei versteckten Mängeln, die nicht nach der in Abs. 7 oder 8 beschriebenen Vorgehensweise entdeckt werden konnten, ist der KÄUFER berechtigt, eine Reklamation an den VERKÄUFER zu richten:

a) bei tiefgefrorenen Waren - innerhalb von 72 Stunden nach Abholung der Waren, per E-Mail oder schriftlich, bei sonstigem Verlust der dem KÄUFER zustehenden Rechte aus den Mängeln. Nach 72 Stunden ab Abholung tiefgefrorener Waren erlischt die Gewährleistung;

b) bei frischen Waren - innerhalb von 24 Stunden nach Abholung der Waren, per E-Mail oder schriftlich, bei sonstigem Verlust der dem KÄUFER zustehenden Rechte aus den Mängeln. Nach 24 Stunden ab Abholung frischer Waren erlischt die Gewährleistung;

9. Für eine Reklamation ist das Reklamationsformular zu verwenden, das diesen AVB als Anlage Nr. 1 beigelegt ist. Die Reklamationsanzeige muss, bei sonstigem Verlust der Rechte aus der Reklamation, folgende Angaben enthalten:

a) genaue Beschreibung des Mangels der Ware oder der Verpackung;


b) Ausdruck der Temperaturen vom Zeitpunkt der Verladung bis zur Anlieferung am Lagerort, es sei denn, dass ein Verpackungsmangel beanstandet wird;

c) Protokoll der Besichtigung der Ware;

d) Fotodokumentation;

e) vom Fahrer unterzeichnete Lieferpapiere;


f) Aufbewahrungsort der Waren zur Durchführung einer Inspektion durch den VERKÄUFER.

Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 5 von 12	

10. Die der Reklamationsanzeige beizufügende fotografische Dokumentation ist so zu erstellen, dass das Vorliegen eines Mangels an der Ware oder der Verpackung festgestellt und die Ware, vor allem die Chargennummer, identifiziert werden kann.
11. Die Haftung des VERKÄUFERS für Mängel an der Ware oder der Verpackung erlischt, wenn die Ware vom KÄUFER an einen Dritten herausgegeben wird, bevor sie einer Inspektion durch den VERKÄUFER unterzogen wurde.
12. Grundlage für die Prüfung der Reklamation ist die vom VERKÄUFER durchgeführte Inspektion. Wird die Ware oder die Verpackung vor der Durchführung einer Inspektion durch den VERKÄUFER verarbeitet oder entsorgt, erlischt die Haftung des VERKÄUFERS für Mängel an der Ware oder der Verpackung.
13. Alle Kosten, die für die Prüfung einer unbegründeten Reklamation anfallen, sind vom KÄUFER zu tragen.
14. Wird eine Reklamation als begründet anerkannt, kann der VERKÄUFER nach eigenem Ermessen: den Mangel beseitigen, eine Ersatzlieferung vornehmen oder den Preis der beanstandeten Ware entsprechend mindern. Mit der Vornahme der oben genannten Nacherfüllung sind sämtliche Ansprüche des KÄUFERS gegen den VERKÄUFER abgegolten - weitergehende Mängelansprüche des KÄUFERS sind ausgeschlossen.
15. Die Waren, die im Zusammenhang mit der Reparatur/dem Austausch der mangelhaften Ware ersetzt (ausgetauscht) werden, werden Eigentum des VERKÄUFERS.
16. Nur der KÄUFER ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche unmittelbar gegen den VERKÄUFER geltend zu machen. Diese Ansprüche dürfen ohne schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS, bei sonstiger Nichtigkeit, nicht an Dritte abgetreten werden.
17. Der VERKÄUFER ist berechtigt, sich mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des KÄUFERS zurückzuhalten, bis der KÄUFER alle ausstehenden Verbindlichkeiten beglichen hat.
18. Die Einreichung einer Reklamation berechtigt den KÄUFER nicht dazu, die Zahlung für die Ware ganz oder teilweise zurückzuhalten.
19. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen befreit den KÄUFER nicht von der Pflicht, die sich aus dem Vertrag und den ausgestellten Rechnungen ergebenden Forderungen des VERKÄUFERS fristgerecht zu begleichen.

§ 8

1. Die Liefertermine werden vom VERKÄUFER in der Bestätigung der Annahme der vom KÄUFER getätigten Bestellung oder im Angebot des VERKÄUFERS angegeben, es handelt sich jedoch um geschätzte Fristen, die für den VERKÄUFER nicht verbindlich sind.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung durch den VERKÄUFER oder mit dem Abschluss eines schriftlichen Vertrags, jedoch nicht früher als mit der Übergabe aller für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erforderlichen Dokumente und Informationen durch den KÄUFER an den VERKÄUFER und der Begleichung der gegenüber dem VERKÄUFER ggf. bestehenden Zahlungsrückstände durch den KÄUFER sowie mit der Zahlung des Gesamtpreises durch den KÄUFER bzw. der Vornahme einer durch den VERKÄUFER geforderten Vorauszahlung oder der Leistung einer vom VERKÄUFER gewünschten Sicherheit für die Zahlung.
3. Die Nichteinhaltung der angegebenen Lieferfrist durch den VERKÄUFER, mit Ausnahme der Inanspruchnahme des in § 3 Abs. 4 vorgesehenen Rechts durch den VERKÄUFER, berechtigt den KÄUFER nur dann zum Vertragsrücktritt, wenn der VERKÄUFER trotz schriftlicher Setzung einer Nachfrist durch den KÄUFER, die mindestens 21 Tage betragen muss, den Vertrag immer noch nicht erfüllt hat. Der KÄUFER kann das Recht auf Rücktritt vom Vertrag schriftlich, bei sonstiger Nichtigkeit, innerhalb von 7 (sieben) Tagen ausüben, nachdem die oben genannte, dem VERKÄUFER gesetzte Nachfrist für die Vertragserfüllung fruchtlos verstrichen ist. Trotz des Vertragsrücktritts ist der KÄUFER verpflichtet, dem VERKÄUFER die Vergütung für den bereits ausgeführten Teil des Auftrags zu zahlen. Vorbehaltlich der zwingend geltenden Bestimmungen des allgemein anwendbaren Rechts stehen dem KÄUFER, neben dem oben genannten Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keine weiteren Ansprüche zu, insbesondere kein Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Verzögerung entstandenen Schadens.
4. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend um die Dauer des Hindernisses, das auf außerhalb der Kontrolle der Parteien liegende Umstände zurückzuführen ist, z.B. verspätete Lieferung von Halbfabrikaten durch den Hersteller, unvorhersehbare und vom VERKÄUFER nicht verschuldete Betriebsstörungen (Ausfallzeiten), Probleme mit der Rohstoffversorgung, Betriebsstörungen, die insbesondere durch Feuer, Wasser, Ausfall von Produktionsanlagen und

Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 6 von 12	

Maschinen, Mangel an Rohstoffen und Energie, Transporthindernisse oder fehlende Transportkapazitäten, Mangel an Arbeitskräften entstehen, und zwar auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des VERKÄUFERS oder ihren Unterlieferanten eintreten, Transportverzögerungen, Transportschäden, Fahrverbote für Lastkraftwagen, Straßenblockaden oder Eintritt höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt ist eine Situation zu verstehen, in der die Erfüllung einer Verpflichtung aufgrund von Umständen unmöglich geworden ist, die keine der Parteien zu vertreten hat, wie insbesondere: Krieg, Feuer, Überschwemmung, Frost oder Hitze, die die Ausführung von Leistungen und Lieferungen nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst unmöglich machen, Terroranschlag, Streik, Verbote, Anordnungen oder Beschränkungen staatlicher oder kommunaler Behörden, Änderungen von Rechtsvorschriften, die die Erfüllung von Verpflichtungen unmöglich machen oder zur Folge haben, dass ihre Erfüllung unverhältnismäßig hohe Kosten nach sich ziehen würde, sowie alle anderen Naturkatastrophen. In den oben genannten Fällen ist der VERKÄUFER berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben, worüber der VERKÄUFER den KÄUFER zu benachrichtigen hat. Vor Ablauf der oben genannten verlängerten Lieferfrist ist der KÄUFER nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn jedoch die oben genannten Hindernisse dazu führen, dass die vereinbarte Lieferfrist um mindestens 3 Monate überschritten wird, sind sowohl der VERKÄUFER als auch der KÄUFER berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten, wobei dieses Recht dem KÄUFER unter der Voraussetzung zusteht, dass die dem VERKÄUFER gemäß dem vorstehenden Abs. 3 Satz 1 vorher gesetzte Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Die Setzung einer Nachfrist für die Ausführung der Lieferung und die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag sollten schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die im Nationalen Gerichtsregister (KRS) angegebene Adresse des VERKÄUFERS, bei sonstiger Nichtigkeit, geschickt werden. In den oben genannten Fällen stehen dem KÄUFER keine Schadensersatzansprüche gegen den VERKÄUFER zu.

5. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zum Ablauf dieser Fristen die Versandbereitschaft der Waren gemeldet wurde, und falls der VERKÄUFER die Ware an einen vereinbarten Bestimmungsort zu liefern hat, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Waren bis zum Ablauf der Frist das Lager des VERKÄUFERS verlassen haben.

6. Der KÄUFER ist verpflichtet, die Waren innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Meldung der Versandbereitschaft durch den VERKÄUFER abzuholen, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.


7. Werden die Waren nicht innerhalb der im vorstehenden Abs. 4 genannten Frist abgeholt, kann der VERKÄUFER dem KÄUFER die durch die Lagerung der Waren entstandenen Kosten in Rechnung stellen. In diesem Fall erfolgt die Lagerung der Waren auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS. Für die entstandenen Kosten kann der VERKÄUFER dem KÄUFER eine separate Rechnung ausstellen. Erfolgt die Lagerung in den Lagern des VERKÄUFERS, betragen die Lagerkosten nicht weniger als 0,01 % des Rechnungswertes für jeden Tag der Lagerung, beginnend ab Anzeige der Versandbereitschaft. Der VERKÄUFER ist berechtigt, eine weitere Abholfrist zu setzen, nach deren Überschreitung er berechtigt ist, die Ware zu verkaufen oder darüber anderweitig zu verfügen. Der Verkauf oder eine anderweitige Verfügung über die Ware befreit den KÄUFER nicht von der Pflicht, die Waren zu bezahlen. Der Verkauf oder eine anderweitige Verfügung über die Ware befreit den KÄUFER nicht von der Pflicht, die dem KÄUFER vom VERKÄUFER berechneten Lagerkosten zu bezahlen.

8. Sollte sich im Laufe der Vertragsdurchführung herausstellen, dass die Abholung der Ware durch den KÄUFER zur Durchführung des Vertrags in Teilen erfolgen muss, verpflichtet sich der KÄUFER, die einzelnen Partien der Ware entsprechend ihrer Bereitstellung durch den VERKÄUFER abzuholen. Jede Teillieferung stellt eine eigenständige Transaktion dar und kann vom VERKÄUFER (nach Wahl des VERKÄUFERS) separat in Rechnung gestellt werden. Sollte der VERKÄUFER den Vertrag teilweise erfüllt haben, stehen dem KÄUFER die in den AVB genannten Rechte (insbesondere das Recht auf Rücktritt vom Vertrag) in Bezug auf den nicht erfüllten Teil des Vertrages zu.

9. Im Falle einer Änderung der Bestellung oder des Vertrags beginnt die Lieferfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, zu dem der VERKÄUFER die Annahme der geänderten Bestellung oder des Vertrags bestätigt hat.

10. In jedem Fall, in dem der KÄUFER eine sich aus dem Vertrag mit dem VERKÄUFER ergebende Pflicht nicht erfüllt hat, ist der VERKÄUFER - unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte - berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten, die sich aus diesem oder einem anderen Vertrag ergeben, einschließlich der Pflicht zur Lieferung der Waren an den KÄUFER, auszusetzen, bis der KÄUFER seiner Pflicht ordnungsgemäß nachkommt.

11. Der VERKÄUFER wird sich stets bemühen, die Lieferungen fristgerecht auszuführen, die Einhaltung der Lieferfristen wird jedoch von der rechtzeitigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den KÄUFER, darunter der

Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 7 von 12	

Annahme des Angebots oder der Aufgabe einer gültigen Bestellung und der Bereitstellung der notwendigen Informationen, sowie von der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen durch die Geschäftspartner oder Subunternehmer des VERKÄUFERS, die der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des VERKÄUFERS gegenüber dem KÄUFER dienen, abhängig sein. Alle vom KÄUFER gewünschten Änderungen können eine Verlängerung der Lieferfrist nach sich ziehen. Die Waren gelten als fristgerecht geliefert, wenn sie vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist im Werk des VERKÄUFERS an den ersten Frachtführer übergeben oder als versandbereit gemeldet werden.

12. Die Lieferfrist beginnt mit der Zustellung der Auftragsbestätigung an den KÄUFER oder der Leistung einer vereinbarten Voraus- oder Anzahlung, je nach den detaillierten Vereinbarungen der Parteien. Hat der KÄUFER keinen Lieferort angegeben, wird davon ausgegangen, dass der Lieferort das Lager des VERKÄUFERS in Gostyń ist, und die Frist gilt als eingehalten, wenn die Ware am bezeichneten Tag zur Herausgabe bereitgestellt wurde. Die von diesem Zeitpunkt an bis zur Herausgabe anfallenden Kosten für die Lagerung der Ware sind vom KÄUFER zu tragen.

13. Der VERKÄUFER haftet nicht für die Nichteinhaltung der Frist für die Erfüllung seiner Verpflichtungen, wenn die Nichteinhaltung der Frist auf höherer Gewalt oder anderen vom VERKÄUFER nicht zu vertretenden Umständen beruht.

14. Bis zum Wegfall der Behinderung kann der VERKÄUFER die Lieferung einstellen oder einschränken oder vom Vertrag zurücktreten.

15. Im Falle der Einstellung oder Einschränkung einer Lieferung wird der Lauf der Lieferfrist in Bezug auf die gesamte oder den eingestellten Teil der Lieferung bis zum Wegfall der Behinderung unterbrochen.

16. In keiner der oben genannten Situationen wird davon ausgegangen, dass der VERKÄUFER seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, und der KÄUFER hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Vertragsstrafen.

17. Im Falle eines Kooperationsvertrags über ständige Lieferungen wird jede einzelne Lieferung als ein separater Kaufvertrag behandelt. Die Bestimmungen dieser Bedingungen zum Vertragsabschluss finden entsprechende Anwendung.

18. Verzögert der VERKÄUFER eine bestimmte Lieferung oder kann die Lieferung nicht ausgeführt werden, kann der KÄUFER innerhalb 1 (einer) Woche nach Eintritt der o.g. Umstände hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen vom Vertrag zurücktreten, er kann jedoch keinen Schadensersatz wegen unterbliebener Lieferungen des VERKÄUFERS verlangen.

19. Verzögert sich die Lieferung aus vom KÄUFER zu vertretenden Gründen oder wird sie vom KÄUFER nicht rechtzeitig abgeholt, ist der VERKÄUFER berechtigt, die Ware, nach eigenem Ermessen und ohne jegliche Haftung, auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS einzulagern, die Kosten gemäß der Klausel EXW (EX WORKS gemäß Incoterms 2010) in Rechnung zu stellen und den KÄUFER mit den Lagerkosten zu belasten. Erfolgt die Lagerung in den Lagern des VERKÄUFERS, betragen die Lagerkosten nicht weniger als 0,01 % des Rechnungswertes für jeden Tag der Lagerung, beginnend ab Anzeige der Versandbereitschaft. Der VERKÄUFER ist berechtigt, eine weitere Abholfrist zu setzen, nach deren Überschreitung er berechtigt ist, die Ware zu verkaufen oder darüber anderweitig zu verfügen. Der Verkauf oder eine anderweitige Verfügung über die Ware befreit den KÄUFER nicht von der Pflicht, die Waren zu bezahlen. Der Verkauf oder eine anderweitige Verfügung über die Ware befreit den KÄUFER nicht von der Pflicht, die dem KÄUFER vom VERKÄUFER berechneten Lagerkosten zu bezahlen.


§ 9

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich, per Fax oder per E-Mail, bei sonstiger Nichtigkeit, vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Waren EXW ab Lager des VERKÄUFERS in Gostyń (gemäß Incoterms 2010).

2. Die Herausgabe der bestellten Ware durch den VERKÄUFER an den KÄUFER erfolgt zum Zeitpunkt der Übergabe der bestellten Ware zur Abholung durch den KÄUFER, sofern die entsprechenden Abholdokumente unterzeichnet wurden.

3. Der Ort der Erfüllung der Leistung durch den VERKÄUFER (Ort der Herausgabe des Vertragsgegenstandes) ist der Lieferort der Waren, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.

4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich, per Fax oder per E-Mail, bei sonstiger Nichtigkeit, vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung der Waren mit der Zurverfügungstellung der

Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 8 von 12	

Waren gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen sowie § 5 Abs. 6-8, ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel, auf den KÄUFER über.

5. Weicht der Lieferort von dem im vorstehenden Abs. 1 angegebenen Ort ab und wird die Ware durch einen vom VERKÄUFER ausgewählten fremden Frachtführer an den KÄUFER geliefert, gehen alle mit der bestellten Ware verbundenen Nutzen und Lasten und das Risiko des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Ware mit der Herausgabe der Ware an den Frachtführer auf den KÄUFER über.

6. Weicht der Lieferort von dem im vorstehenden Abs. 1 angegebenen Ort ab und erfolgt die Lieferung der Ware an den KÄUFER mit eigenem Transport des VERKÄUFERS, erfolgt die Herausgabe der Ware mit der Bereitstellung des Fahrzeugs mit den gelieferten Waren am Lieferort. Die Entladung erfolgt durch den KÄUFER, der auch die Verantwortung und die Kosten dafür trägt. Mit der Bereitstellung des Fahrzeugs mit den gelieferten Waren am Lieferort geht die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den KÄUFER über.

7. Der Verlust oder die Beschädigung der an den KÄUFER herausgegebenen oder vom VERKÄUFER am Bestimmungsort angelieferten Waren befreit den KÄUFER nicht von der Pflicht, für die verkauften Waren zu zahlen.

8. Die Kosten und die Pflicht zur Entladung der Waren übernimmt der KÄUFER, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt und den Transport organisiert.

9. Die Kosten des Transports und der Transportversicherung sind vom KÄUFER zu tragen. Die Auswahl des Beförderungsmittels in dem in den vorstehenden Abs. 5 und 6 genannten Fall liegt im Ermessen des VERKÄUFERS, es sei denn, dass die Parteien vorher etwas anderes vereinbart haben.

§ 10

1. Alle vom VERKÄUFER in den Verkaufs- und Werbematerialien angegebenen Preise für Waren und Dienstleistungen sind Richtpreise. Die Preise für die Waren werden in der Auftragsbestätigung oder im schriftlichen Vertrag endgültig festgelegt.

2. Alle Preise des VERKÄUFERS verstehen sich *ex works* ab Lager des VERKÄUFERS in Gostyrń (gemäß Incoterms 2010). In den Preisen ist die Verladung inbegriffen. Nicht enthalten sind die Kosten für Transport, Transportversicherung und Entladung.

3. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung der Parteien erfolgt die Zahlung der Vergütung des VERKÄUFERS durch Überweisung auf das in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag und auf der Rechnung angegebene Bankkonto des VERKÄUFERS.

4. Die vom VERKÄUFER gestellten Rechnungen sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die Zahlung in Bar oder mit bestätigtem Scheck geleistet wurde, oder der Tag der Gutschrift auf dem Konto des VERKÄUFERS, wobei eine Zahlung nur dann als geleistet angesehen wird, wenn sie in voller Höhe erbracht wurde.

5. Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen arbeitsfreien Tag, kann die Zahlung am nächsten Werktag erfolgen.

6. Die Rechnung ist gleichzeitig die erste Zahlungsaufforderung.


7. Jegliche vom KÄUFER geleisteten Anzahlungen oder Vorauszahlungen auf zukünftige Lieferungen stellen keine Anzahlung im Sinne des Zivilgesetzbuches dar, es sei denn, dass der VERKÄUFER schriftlich, bei sonstiger Nichtigkeit, bestätigt, dass die jeweilige Einzahlung als Anzahlung zu verstehen ist.

8. Werden die vereinbarten Zahlungsfristen überschritten, können die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs (Nichteinhaltung der Zahlungsfrist) ohne Ankündigung herbeigeführt werden.

9. Gerät der KÄUFER mit der Begleichung einer oder mehrerer Forderungen in Verzug, kann der VERKÄUFER die Ausführung weiterer Lieferungen von der Zahlung des gesamten rückständigen Betrags oder der Stellung einer entsprechenden Sicherheit für diese Forderungen durch den KÄUFER abhängig machen. Der VERKÄUFER kann auch vom Vertrag fristlos zurücktreten. In diesem Fall werden alle Verbindlichkeiten des KÄUFERS gegenüber dem VERKÄUFER zum Tag des Vertragsrücktritts des VERKÄUFERS sofort fällig.

10. Eine Aufrechnung gegenseitiger Forderungen zwischen den Parteien ist nicht zulässig.

§ 11

Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 9 von 12	

1. Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises durch den KÄUFER bleibt die an den KÄUFER gelieferte Ware Eigentum des VERKÄUFERS.
2. Wird der KÄUFER hinsichtlich der im Eigentum des VERKÄUFERS stehenden Waren von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der KÄUFER verpflichtet, den VERKÄUFER darüber unverzüglich zu benachrichtigen und alle Maßnahmen zum Schutz der Rechte des VERKÄUFERS zu ergreifen. Kommt der KÄUFER dieser Pflicht nicht nach, unterliegt er einer Schadensersatzhaftung gegenüber dem VERKÄUFER.
3. Befindet sich der KÄUFER mit der Zahlung für die Ware in Verzug, ist der KÄUFER verpflichtet, die gelieferte Ware auf Verlangen des VERKÄUFERS unverzüglich und bedingungslos vollständig an den VERKÄUFER zurückzugeben.
4. Das Verlangen und die Abnahme der Ware durch den VERKÄUFER hat - sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben - keinen Rücktritt vom Liefervertrag durch den VERKÄUFER zur Folge, sondern gilt nur als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des KÄUFERS gegenüber dem VERKÄUFER.
5. Die Kosten für die Lieferung (Rückgabe) der Ware an den VERKÄUFER sind vom KÄUFER zu tragen.

§ 12


1. Außer den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen des Rücktritts vom Vertrag können die Parteien den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich, per Fax oder per E-Mail, bei sonstiger Nichtigkeit, auflösen. Im Falle der Auflösung des Vertrags ist der VERKÄUFER nicht zur Rücknahme der mangelfreien Ware, die Gegenstand der Lieferung ist, verpflichtet. Erklärt sich der VERKÄUFER mit dem Vertragsrücktritt des KÄUFERS und der Rücknahme der bestellten Waren einverstanden, sind die Kosten für die Lieferung der vom VERKÄUFER zurückzunehmenden Ware vom KÄUFER zu tragen.
2. Wird die Ware infolge des Vertragsrücktritts vom VERKÄUFER zurückgenommen, ist der VERKÄUFER berechtigt, dem KÄUFER die Kosten der Wertminderung der Waren aufzuerlegen, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware an den KÄUFER und deren Lagerung durch den KÄUFER von der Annahme bis zur Rückgabe der Ware an den VERKÄUFER eingetreten ist. In diesem Fall haben die Parteien den Betrag der Wertminderung der zurückgegebenen Waren festzusetzen.

§ 13

1. Soweit zwingend geltende Rechtsvorschriften oder diese AVB nicht anders bestimmen, ist die Haftung des VERKÄUFERS immer eine Verschuldenshaftung, und auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf Schäden, die eine normale, vorhersehbare und unmittelbare Folge einer Handlung oder Unterlassung des VERKÄUFERS sind. Jede weitergehende Haftung des VERKÄUFERS für die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrags, über die in den AVB genannte hinaus, ist vorbehaltlich der zwingend geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen. In keinem Fall sind insbesondere mittelbare Schäden, Schäden in Form von entgangenen Nutzen und Produktionsverluste davon erfasst.
2. Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 1 gelten entsprechend auch für andere Schadensersatzansprüche als solche aus der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages, insbesondere für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, ausgenommen Ansprüche, die auf der Haftung für durch ein gefährliches Produkt verursachte Schäden oder Personenschäden beruht.
3. In dem Umfang, in dem die Haftung des VERKÄUFERS ausgeschlossen oder beschränkt ist, findet dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auf die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Mitarbeiter des VERKÄUFERS sowie der Erfüllungsgehilfen des VERKÄUFERS Anwendung.
4. Der VERKÄUFER haftet nach den in den Abs. 1-3 festgelegten Grundsätzen ausschließlich gegenüber dem KÄUFER.

§ 14

1. Ist der KÄUFER eine selbstständig tätige natürliche Person, wird der VERKÄUFER zum Verantwortlichen für die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung des Vertrags bereitgestellt wurden. Personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung


Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 10 von 12	

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. Nr. L 119/1 von 2016; nachfolgend „DSGVO“ genannt) zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- a) Durchführung des geschlossenen Vertrages - gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO;
 - b) Erfüllung der gesetzlichen, insbesondere der steuerrechtlichen Pflichten - gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO;
 - c) Wahrnehmung des berechtigten Interesses der Elite Food oder Dritter, d.h. Kontaktaufnahme, Bearbeitung der Korrespondenz, Feststellung, Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und andere Interesse im Zusammenhang mit der Durchführung des geschlossenen Vertrags - gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO.
- 2.** Die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Vertrags und nach dessen Beendigung - für den durch die einschlägigen Vorschriften (vor allem das Steuerrecht) vorgeschriebenen Zeitraum, sowie bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche verarbeitet.
- 3.** Im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags wird der VERKÄUFER zum Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiter und anderer Personen, die auf der Seite des KÄUFERS handeln, sowie der Vertretungsberechtigten des KÄUFERS, die am Abschluss und an der Durchführung des Vertrags beteiligt sind. Diese Daten werden gemäß der DSGVO zum Zweck der Wahrnehmung des berechtigten Interesses des VERKÄUFERS und Dritter, d.h. Kontaktaufnahme, Bearbeitung der Korrespondenz, Feststellung, Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und andere Interesse im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO verarbeitet. Personenbezogene Daten werden für die Dauer des Vertrags und nach dessen Beendigung - bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der vertraglichen Ansprüche verarbeitet.
- 4.** Personenbezogene Daten können an Unternehmen weitergegeben und offengelegt werden, die bei der Erfüllung der oben genannten Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem VERKÄUFER kooperieren. Empfänger personenbezogener Daten können insbesondere Unternehmen sein, die mit dem VERKÄUFER im Bereich IT-, Buchführungs-, Rechtsberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- sowie Speditions- oder Transportdienstleistungen zusammenarbeiten.
- 5.** Personen, deren Daten zum Zweck der Vertragserfüllung verarbeitet werden, haben das Recht, Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen, Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten einzulegen, die Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übertragen oder nicht einer auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Profiling, beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. Darüber hinaus sind diese Personen berechtigt, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (in Polen: dem Präsidenten der Datenschutzbehörde: Prezes Urzędu Ochrony Danych Osobowych, ul. Stawki 2, 00-193 Warszawa) einzulegen. Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist für die Durchführung des zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER geschlossenen Vertrags erforderlich. Wenn diese Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann der VERKÄUFER seine gesetzlichen Pflichten und Aufgaben, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags relevant sind, nicht erfüllen.
- 6.** Bei Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den VERKÄUFER können Sie sich schriftlich an die Adresse ul. Wroclawska 160, 63-800 Gostyń, Polen, oder per E-Mail an sekretariat@elitefood.pl wenden.
- 7.** Der KÄUFER ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und andere Personen, die an der Durchführung des Vertrags beteiligt sind, über den Inhalt der in den Abs. 3-6 dieses Paragraphen enthaltenen Klauseln zu informieren. Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht ist der KÄUFER verpflichtet, alle daraus - auch nach Beendigung des Vertrags - entstandenen Schäden zu ersetzen (dies gilt insbesondere für von den staatlichen Behörden verhängte Strafen sowie für gerichtlich oder aufgrund eines Vergleichs zugesprochene Entschädigungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des VERKÄUFERS). Die o.g. Schäden sind auf Aufforderung des VERKÄUFERS innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Aufforderung an den KÄUFER zu ersetzen. Die Aufforderung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen.

§ 15

1. Alle Informationen, die dem KÄUFER vom VERKÄUFER zur Verfügung gestellt werden (u.a. Preise oder Preisvorschläge, Angebote, Ergebnisse und Verlauf von Verhandlungen, Bestelldokumente, Inhalt von Verträgen, Rechnungen, Know-how, personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder anderen Personen, Informationen über: den Bestand oder die Verfügbarkeit von Waren, das Sortiment des VERKÄUFERS, die Organisation des

Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 11 von 12	

Bestellprozesses) stellen ein Betriebsgeheimnis des VERKÄUFERS dar und unterliegen dem Rechtsschutz. Dies gilt nicht für Informationen, die vom VERKÄUFER, z.B. auf einer Website, öffentlich zugänglich gemacht wurden.

2. Der KÄUFER ist verpflichtet, die Informationen, die ein Betriebsgeheimnis des VERKÄUFERS darstellen, sowie andere nicht öffentliche Informationen - unabhängig davon, auf welche Weise sie gewonnen wurden - während der Laufzeit des mit dem VERKÄUFER geschlossenen Vertrags als auch nach dessen Beendigung vertraulich zu behandeln, solange diese Informationen einen wirtschaftlichen Wert haben.

3. Keine Informationen, die ein Betriebsgeheimnis des VERKÄUFERS darstellen, oder keine anderen nicht öffentlichen Informationen dürfen vom KÄUFER ohne vorherige Zustimmung des VERKÄUFERS offengelegt oder für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrages mit dem VERKÄUFER verwendet werden. Dies gilt nicht für das Personal des KÄUFERS, das an der Durchführung des mit dem VERKÄUFER geschlossenen Vertrags beteiligt ist. Diese Informationen dürfen jedoch dem Personal des KÄUFERS nur in einem für die Durchführung des Vertrags notwendigen Umfang und mit einer ausdrücklichen Verpflichtung dieser Personen zur Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit durch die o.g. Personen ist der KÄUFER verantwortlich.

4. Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die:

- a) dem KÄUFER vor ihrer Offenlegung nachweislich bekannt waren, wobei er diese Informationen rechtmäßig und ohne Verletzung der Bestimmungen dieser AVB erhalten hat;
- b) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch den KÄUFER öffentlich bekannt sind oder nach ihrer Weitergabe an den KÄUFER auf andere Weise öffentlich bekannt werden als infolge einer vom KÄUFER oder von einem Dritten begangenen Rechts- oder Pflichtverletzung;
- c) gemäß den geltenden Rechtsvorschriften oder auf Antrag zuständiger staatlicher Verwaltungsbehörden, Gerichte und anderer staatlicher Stellen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, offengelegt wurden;
- d) dem KÄUFER mit einer ausdrücklichen schriftlichen Befreiung von der Vertraulichkeit oder Befreiung vom Verbot der öffentlichen Nutzung mitgeteilt wurden oder werden.

5. Sollte der KÄUFER Informationen, die ein Betriebsgeheimnis des VERKÄUFERS darstellen, oder andere nicht öffentliche Informationen über den VERKÄUFER offen legen, ist der KÄUFER verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 000 (zehntausend) PLN für jede solche Offenlegung an den VERKÄUFER zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Zustellung einer Aufforderung zur Zahlung einer solchen Vertragsstrafe an den KÄUFER zur Zahlung fällig. Die Vertragsstrafe schließt die Möglichkeit nicht aus, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz nach allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen.

§ 16

1. Diese Bedingungen und die Verträge zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich polnischem Recht. Auf die durch die Bestimmungen dieser AVB nicht geregelten Fragen finden die Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches entsprechende Anwendung.

2. Werden Verträge und Einkaufsbedingungen auf Polnisch und in einer Fremdsprache abgefasst, ist die authentische Vertragssprache Polnisch. Im Falle von Abweichungen zwischen der polnischen und der fremdsprachigen Fassung des Vertrags geht die polnische Fassung vor.

3. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieses Dokuments hat nicht die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.


4. Alle an den VERKÄUFER gerichteten schriftlichen Erklärungen sind per Einschreiben an die im Nationalen Gerichtsregister (KRS) angegebene Adresse des VERKÄUFERS, bei sonstiger Nichtigkeit, zu senden, es sei denn, dass diese AVB etwas anderes bestimmen.

5. Diese AVB in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Verträge, die ab dem 11.12.2020 geschlossen werden.

6. Diese AVB sowie alle ihre Änderungen werden auch in elektronischer Form auf der Website des VERKÄUFERS www.elitefood.pl in einer Weise veröffentlicht, die es dem KÄUFER ermöglicht, diese herunterzuladen, zu speichern und im Rahmen üblicher Aktivitäten darauf zuzugreifen.

7. Jegliche Änderungen dieser AVB sowie Änderungen der Verträge zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8. Der Erfüllungsort der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge ist Gostyń.

Allgemeine Verkaufsbedingungen		
der Elite Food Sp. z o.o.	Dok.-Nr.: OWS-2020	
Gültig ab: 11.12.2020	Seite 12 von 12	

9. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen und den darauf basierenden Verträge ergeben, ist Wrocław oder der Sitz des VERKÄUFERS.
10. Einen integralen Bestandteil dieser AVB bilden folgende Anlagen:
- a) Anlage Nr. 1 - Reklamationsformular;
 - b) Anlage Nr. 2 - Formular der Ermächtigung zur Aufgabe von Bestellungen.
11. Diese AVB sind für den KÄUFER auf der Website des VERKÄUFERS <http://www.elitefood.pl/pl/ows> einsehbar.